

Allgemeine Geschäftsbedingungen von schrankplaner.de GmbH & Co. KG

Schrankplaner.de GmbH & Co. KG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. HRA 11710 eingetragen und wird gesetzlich vertreten durch die Werner Schumacher GmbH (Amtsgericht Koblenz HRB 11013), diese wird vertreten durch den Geschäftsführer Friedhelm Großekathöfer. Für alle ist die Adresse: Hauptstr. 35, 53518 Leimbach.

Schrankplaner.de GmbH & Co. KG (im Folgenden auch schrankplaner.de genannt) liefert nur auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden widerspricht schrankplaner.de hiermit ausdrücklich.

Die Bestellung eines Kunden führt noch nicht zum Auftrag. Erst wenn schrankplaner.de die Bestellung des Kunden angenommen und schriftlich bestätigt hat, kommt der Vertrag zustande. Der Kunde kann schrankplaner.de nicht zwingen, die Bestellung anzunehmen. Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen zum Vertrag erfordern die Schriftform, mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Schrankplaner.de liefert grundsätzlich auf Rechnung mit 10 Tagen Zahlungsziel an Privatpersonen, Freiberufler, Kleingewerbetreibende und Einzelkaufleute. Die Anzahlung in Höhe von 50 % entfällt dann. (Bonität vorausgesetzt). In allen anderen Fällen erstellt schrankplaner.de eine Anzahlungsrechnung über 50 % des Auftragswertes. Diese Rechnung ist sofort ohne Abzug fällig. Die Lieferzeit beträgt 3 bis 6 Wochen nach Eingang des Zahlungsbetrags oder Annahme des Auftrages, wenn keine Anzahlung zu leisten ist. Nach der Lieferung der Ware erstellt schrankplaner.de eine Schlußrechnung, die innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig ist. Kann die Ware nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Bereitstellungsanzeige durch schrankplaner.de dem Kunden zugestellt werden, darf schrankplaner.de die Schlußrechnung erstellen, die innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig ist.

Alle Zahlungen an schrankplaner.de leistet der Kunde per Überweisung auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert. Fahrer oder Logistikpartner von schrankplaner.de sind nicht berechtigt, Zahlungen anzunehmen.

Die in der Planungssoftware von schrankplaner.de ermittelten Preise sind Bruttopreise, enthalten also die gesetzliche Mehrwertsteuer. Weiter enthält der Preis die Lieferung, Planung und Montage der gelieferten Ware übernimmt der Kunde selbst und ist nicht im Preis enthalten. Für eine Lieferung außerhalb Deutschlands muß zwischen Kunde und schrankplaner.de ein Preis vereinbart werden, hier gelten nicht die in der Planungssoftware ermittelten Preise.

Innerhalb Deutschlands liefert schrankplaner.de frachtkostenfrei. Schrankplaner.de steht es frei, selbst zu liefern oder einen Logistikpartner seiner Wahl mit der Lieferung zu beauftragen. Der Liefertermin (als Zeitraum von 5 Stunden) wird mit dem Kunden abgesprochen. Ist der Kunde zum vereinbarten Termin nicht erreichbar, trägt er die Kosten für weitere Zustellversuche. Die Verpackung geht in den Besitz des Kunden über.

Der Kunde verpflichtet sich, gelieferte Ware sofort und unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren. Solche Mängel sind dem Anlieferer und schrankplaner.de sofort mitzuteilen. Liefert schrankplaner.de selbst (kein Logistikpartner), reicht die Mitteilung an den Anlieferer. Unsere Haftung wegen Mängeln beträgt zwei Jahre ab Auslieferung der Ware. Immer hat schrankplaner.de bei berechtigten Mängelrügen das Recht, die Ware nachzubessern oder auszutauschen. Erst wenn das zweimal fehlgeschlagen ist, kann der Kunde Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

Nimmt der Kunde die bestellte Ware nicht ab, ist er schrankplaner.de zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Da alle Teile Sonderanfertigungen sind, ist der Betrag für den Ersatz des Schadens gleich dem Bruttoauftragswert plus den Kosten für den Rücktransport. Dem Kunden oder schrankplaner.de bleibt es vorbehalten, einen niedrigeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

Hat schrankplaner.de das Überschreiten einer Lieferfrist zu vertreten, kann der Kunde nicht gleich vom Vertrag zurück treten, sondern muß eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen mit der Androhung vom Vertrag zurück zu treten. Hat schrankplaner.de ein Überschreiten der Lieferfrist nicht zu vertreten (z.B. bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, nicht rechtzeitiger oder fehlender Selbstbelieferung, anderer Hindernisse außerhalb des Einflussesbereichs von schrankplaner.de),

verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Schränkplaner.de ist verpflichtet, den Kunden innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Lieferverzögerung zu unterrichten; sonst gilt die Lieferverzögerung als nicht gegeben. Auf einen Schadensersatz aufgrund einer erlaubten Lieferverzögerung verzichtet der Kunde.

Die von schränkplaner.de gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der konkreten Bestellung entstandenen Forderungen Eigentum von schränkplaner.de.

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Leimbach.

Ist der Kunde Unternehmer, ist der Gerichtsstand Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Für das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und schränkplaner.de gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bei Fernabsatzverträgen ua. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, besteht kein Widerrufsrecht Die vom Kunden bei schränkplaner.de GmbH & Co.KG bestellten Waren werden nach Spezifikationen des Kunden angefertigt, so daß er kein Widerrufsrecht hat.

Aber Sie müssen die komplette Widerrufsbelehrung lesen. Das bringt Ihnen vielleicht auch neue Kenntnisse für andere Rechtsgeschäfte.

Widerrufsbelehrung

Belehrungen nach § 311 ff BGB und der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht

Schränkplaner.de unterrichtet den Kunden hiermit, daß Fernabsatzverträge Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen sind, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluß nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

Weiter unterrichtet schränkplaner.de den Kunden hiermit, daß Fernkommunikationsmittel Kommunikationsmittel sind, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

Schränkplaner.de unterrichtet den Kunden hiermit darüber, daß bei Vertragsverhältnissen, die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge der gleichen Art umfassen, die Vorschriften über Fernabsatzverträge nur Anwendung auf die erste Vereinbarung finden. Wenn derartige Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne des vorstehenden Satzes.

Schränkplaner.de unterrichtet den Kunden hiermit, daß schränkplaner.de GmbH & Co. KG, Hauptstr. 35, 53518 Leimbach, eingetragen ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. HRA11710, gesetzlich vertreten wird durch die Werner Schumacher GmbH, Hauptstr. 35, 53518 Leimbach, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. HRB11013, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Friedhelm Großekathöfer, Hauptstr. 35, 53518 Leimbach.

Schränkplaner.de unterrichtet den Kunden hiermit darüber, daß zusätzlich zu dem Vertrag, der mit der Annahme des Angebotes des Kunden durch schränkplaner.de zustande käme, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von schränkplaner.de gelten; diese stehen zum Download unter www.schränkplaner.de bereit und in der Hilfedatei enthalten.

Schränkplaner.de unterrichtet den Kunden hiermit darüber, daß er, wenn er Verbraucher ist, Beanstandungen unter der oben angegebenen Adresse von schränkplaner.de vorbringen kann.

Schränkplaner.de unterrichtet den Kunden hiermit darüber, daß er dann, wenn er Verbraucher ist, ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB haben kann: Als Verbraucher ist der Kunde an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung (Bestellung) nicht mehr gebunden, wenn er ein Widerrufsrecht hat und die Bestellung fristgerecht widerrufen hat; sein Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber schränkplaner.de als Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde als Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die der Kunde entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch den Namen und die Anschrift von schränkplaner.de als demjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die vorgenannte Regelung enthält.

Wird die Belehrung nach Vertragsschluß mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Vorstehendem einen Monat.

Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Kunden als Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, sein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden; da die Bestellung des Kunden schriftlich vorliegen muß und der Vertrag erst mit der Annahme der Bestellung durch Schrankplaner zustande kommt, gilt Letzteres.

Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast schrankplaner.de als Unternehmer.

Besteht ein Widerrufsrecht, erlischt dieses spätestens sechs Monate nach Vertragsschluß. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs bei dem Kunden als Empfänger. Da der Kunde Waren bei schrankplaner.de bestellt, beginnt die Frist mit dem Eingang bei dem Kunden als Empfänger.

Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Kunden als Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.

Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, die keine Finanzdienstleistung ist, auch, wenn schrankplaner.de als Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden als Verbraucher vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde als Verbraucher diese selbst veranlaßt hat.

Nach dem Gesetz besteht das Widerrufsrecht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen ua. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde. Die vom Kunden bestellten Waren werden nach seinen Spezifikationen angefertigt, so daß er kein Widerrufsrecht hat.

Vorsorglich wird nachstehend der Gesetzestext wie folgt wiedergegeben:

§ 312 BGB, Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

- (1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher
 1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
 2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
 3. im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann an Stelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.
- (2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.
- (3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn
 1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
 2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder
 3. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 312a BGB, Verhältnis zu anderen Vorschriften

Steht dem Verbraucher zugleich nach Maßgabe anderer Vorschriften ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 355 oder § 356 dieses Gesetzes, nach § 126 des Investmentgesetzes zu, ist das Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 312 ausgeschlossen.

§ 312b BGB, Fernabsatzverträge

- (1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Finanzdienstleistungen im Sinne des Satzes 1 sind Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.
- (2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.
- (3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge
 1. über Fernunterricht (§ 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes),
 2. über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (§ 481 BGB),
 3. über Versicherungen sowie deren Vermittlung,
 4. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,
 5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
 6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,
 7. die geschlossen werden
 - a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder
 - b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.
- (4) Bei Vertragsverhältnissen, die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge der gleichen Art umfassen, finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge nur Anwendung auf die erste Vereinbarung. Wenn derartige Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 2.
- (5) Weitergehende Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bleiben unberührt.

§ 312c BGB, Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

- (1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. Der Unternehmer hat bei von ihm veranlaßten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.
- (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar
 1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen

- Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags;
2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher. Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.
- (3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Unternehmer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.
- (4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weiter gehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312d BGB, Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

- (1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. An Stelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt bei Dienstleistung auch in folgenden Fällen:
1. bei einer Finanzdienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat,
 2. bei einer sonstigen Dienstleistung, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlaßt hat.
- (4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen
1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
 2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
 3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
 4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
 5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden oder
 6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluß hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.
- (5) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 499 bis 507 ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 355 oder § 356 zusteht. Bei solchen Verträgen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § 357 Abs. 1 Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

§ 312e BGB, Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- (1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden
1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
 2. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch e bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
 3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
 4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weiter gehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.

§ 312f BGB, Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 355 BGB, Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 356 BGB, Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

(1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,

2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
 3. dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.
- (2) Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 357 BGB, Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

- (1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. § 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers. Dabei beginnt die Frist im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Verbrauchers mit Abgabe dieser Erklärung, im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Unternehmers mit deren Zugang.
- (2) Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.
- (3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- (4) Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht.